

Pet 2-16-15-2121-014856

10117 Berlin

Ärzte

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines zweistufigen Prüfungsverfahrens für künftige Ärzte gefordert.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 12.329 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 14 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Im Einzelnen wird mit der Petition ausgeführt, dass das zusammengefasste Examen vor dem praktischen Studienabschnitt keine Überprüfung der Qualifikation der Studenten vor ihrer praktischen Ausbildung am Patienten ermögliche. Daher solle der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in ein schriftliches Examen nach einem dreijährigen Medizinstudium nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und in ein mündliches klinisch-praktisches Examen nach dem Absolvieren des Praktischen Jahres aufgeteilt werden. Durch ein vorgelagertes schriftliches Examen werde eine Überprüfung der Kenntnisse vor der Praktischen Ausbildung erreicht. Zudem werde die bisher umständliche und oft nicht mögliche Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Universitäten vor dem Eintritt in das Praktische Jahr hinfällig. Innerhalb des Praktischen Jahres mangle es an effektiver Lernzeit zur Auffrischung des Stoffes von sechs klinischen Semestern. Durch ein Examen vor dem Praktischen Jahr könne das Examenssemester als Vorbereitungszeit genutzt werden, wie dies nach der alten Approbationsordnung der Fall gewesen sei. Ohne diese Änderung müsse eine Verlängerung des kostenintensiven Medizinstudiums in Kauf genommen werden.

noch Pet 2-16-15-2121-014856

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Mit der Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27.06.2002 wurden die Prüfungen im Medizinstudium neu strukturiert. Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem zweijährigen Medizinstudium entspricht der bisherigen Ärztlichen Vorprüfung. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schließt wie der bisherige Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Studium nach dem Praktischen Jahr ab.

Nach neuem Recht besteht der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung neben einem mündlich-praktischen Teil auch aus einem schriftlichen Teil. Nach altem Recht wurde dieser schriftliche Teil als Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor dem Praktischen Jahr abgelegt und qualifizierte damit für das Praktische Jahr. Dieser Teil der Staatsprüfung wird nach neuem Recht durch Hochschulprüfungen ersetzt. Die Staatsprüfung verbleibt als eine Art Endkontrolle am Schluss der Ausbildung, die dann beide Prüfungsteile - den schriftlichen und den mündlich-praktischen - umfasst. Um die Erfahrungen aus dem Praktischen Jahr aufzugreifen, wird der schriftliche Teil der Prüfung nach neuem Recht fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet.

Mit dem Wegfall des bisherigen Ersten und Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und der Einführung von Universitätsprüfungen zwischen dem neuen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres haben die Hochschulen – die hierauf gedrungen haben – mehr Spielraum zur Gestaltung der Studieninhalte erhalten. Zugleich wurde eine Einheit von Lehre und Prüfung hergestellt, da die für die Durchführung der Lehre verantwortliche Hochschule zumindest

noch Pet 2-16-15-2121-014856

einen Teil der Prüfungen selbst abnehmen kann. Der Forderung der Studierenden nach einer stärkeren Vernetzung von Theorie und Praxis – einem Hauptziel der Reform – trägt der schriftliche Teil des neuen Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung Rechnung, der die Erfahrungen aus dem Praktischen Jahr aufgreifend fallbezogen gestaltet wird und insbesondere Fallstudien enthält.

Der schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wurde Ende Oktober 2006 erstmals nach neuem Recht durchgeführt. Das BMG führt hierzu in seiner Stellungnahme aus:

"Die Durchfallquote dieser Prüfung, die aufgrund der Stofffülle von vielen Studierenden auch als "Hammerexamen" bezeichnet wird, ist höher als bei der schriftlichen Prüfung nach altem Recht: Sie liegt bei 9,8% bezogen auf die Gesamtzahl der Teilnehmer und bei 5,5% bezogen auf die Studierenden, die das Examen nach der Mindeststudienzeit von zwölf Semestern ablegten (Referenzgruppe). Nach altem Recht lag die Durchfallquote in der Regel unter 5% (Frühjahr 2003 : 2,7%, Herbst 2003: 4,3%, Frühjahr 2004: 5,3%, Herbst 2004: 5,8%, Frühjahr 2005: 2,8%, Herbst 2005: 3,6%) bei den Gesamtteilnehmern und unter 2% (Frühjahr 2003: 0,6%, Herbst 2003: 1,1%, Frühjahr 2004: 1,2%, Herbst 2004: 1,4%, Frühjahr 2005: 0,5%, Herbst 2005: 0,5%) bei der Referenzgruppe. Da sich die Studierenden auf die Bearbeitung der neuen Aufgabentypen in Form von Fallbeispielen erst einstellen und entsprechende Erfahrungen sammeln müssen und sich ihre Prüfungsvorbereitung mit auf die neue Prüfung entsprechend angepassten Lehrbüchern und anderen Vorbereitungsmaterialien optimieren wird, ist zu erwarten, dass sich die Prüfungsergebnisse mit der Zeit verbessern und in etwa bei den alten Werten einpendeln werden."

Der Petitionsausschuss kann eine Änderung der ÄApprO nicht in Aussicht stellen.

Die mit der Petition begehrte Änderung der ÄApprO würde im Ergebnis eine Rückkehr zum alten Prüfungssystem bedeuten und damit den Zielen der Reform zuwider

noch Pet 2-16-15-2121-014856

laufen. Auch würden die mit der Änderung gefundenen Kompromisse wieder in Frage gestellt werden.

Die mit der Petition aufgegriffenen Fragen des Prüfungssystems sind im Rahmen der Reformvorbereitungen ausführlich diskutiert worden. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Modelle sind gegeneinander abgewogen worden. Schon damals wurde das mit der Petition vorgeschlagene Modell von den Studierenden favorisiert. Demgegenüber haben die Hochschulen massiv darauf gedrungen, das Prüfungsgeschehen vor dem Praktischen Jahr in eigener Regie durchzuführen, da Lehre und Prüfung in einer Hand sein sollten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses gibt es keine Hinweise darauf, dass die Länder, die einer Änderung der ÄApprO zustimmen müssten, bereit sind, diesen Teil der Reform wieder zurückzunehmen. Auch dürfte eine "Reform der Reform" so kurz nach ihrem Inkrafttreten kaum sachgerecht sein. Zunächst sollten weitere Erfahrungen abgewartet werden, bevor Vorschläge für erneute Änderungen im Ausbildungs- und Prüfungsrecht aufgegriffen werden sollten. Der Petitionsausschuss sieht daher derzeit keinen Handlungsbedarf.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.